

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 5. Mai 1995

G 5 c Mettmenstetten. Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten.
(G 13 c) Quellfassung Waldbrunnen (GWR c 1176). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 90-589 vom 1. November 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Waldbrunnen (GWR c 1176). Mit Schreiben vom 16. November 1994 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 23. November 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Januar 1995 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 19. April 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Waldbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Mettmenstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 10. Januar 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Waldbrunnen (GWR c 1176) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 88/128-3) 1:1'000 vom 7. November 1994
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Waldbrunnen (GWR c 1176).

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. Mai 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

